

absehen kann, wie dies zu verstehen sei; es scheint freilich damit die Stelle in Verbindung gebracht werden zu müssen, wo es heißt: „noch das Recht der landesherrlichen Kirchengewalt wesentlich zu ändern.“ Nun ich glaube, daß erst aus dem Gesammtwurfe wird ersehen werden können, wie dies zu verstehen sei. Allein eine wesentliche Beeinträchtigung der landesherrlichen Kirchengewalt werde ich allerdings dann nicht zu finden glauben, wenn man sich befließt, die eigentliche Kirchengewalt, das Kirchenregiment, das jus in sacra von dem jus circa sacra in Zukunft scharfer zu trennen, denn das erstere scheint mir eine Berechtigung der Kirche selbst, ein Theil ihres Gesellschaftsrechtes zu sein, während das letztere, das Oberaufsichts- und Schutzrecht, allerdings dem Landesherrn unbestreitbar zusteht. Im voraus will ich hier nur bemerken, um nicht mißverstanden zu werden, daß ich, wenn ich hier von der Kirche spreche, darunter nicht bloß die Geistlichkeit meine, was nicht im protestantischen Sinne gesprochen sein würde, daß ich vielmehr unter Kirche hier allemal die Gesammtheit derer verstehe, die sich zu einem Religionsbekenntnisse halten. Es steht nun, und ich glaube dies wohl annehmen zu dürfen, geschichtlich fest, daß nach der Reformation die Kirchengewalt in Sachsen von den damals derselben Confession angehörigen Landesfürsten übernommen wurde, und zwar auf die dringenden Wünsche der Reformatoren und der Landstände selbst, die sich zu jener Zeit als die Vertreter der Kirche betrachteten. Es ist dies gründlich nachgewiesen in der Einleitung zu dem Weber'schen Kirchenrecht. Dieses Verhältniß hat bis jetzt bestanden, nur mit dem Unterschiede, daß nach dem Religionswechsel des Regentenhauses an die Stelle des Landesfürsten dessen evangelische geheime Räte und nach der neuen Verfassung die in Evangelicis beauftragten Staatsminister traten. Allein diese Einrichtung, welche, wie erwähnt, zur Zeit der Reformation nur durch die Noth herbeigeführt wurde, hat doch in späterer Zeit zu mancherlei Uebelständen und Verwickelungen geführt, weil damals die eigentliche Kirchengewalt und die Staatsgewalt über die Kirche nicht genau genug geschieden worden war. Es ist dies früher vielleicht weniger fühlbar gewesen, so lange man in staatsrechtlicher Beziehung noch nicht so genau zu unterscheiden gewohnt war; jetzt aber, wo die constitutionelle Bildung immer mehr Wurzel geschlagen hat, tritt dieses Mißverhältniß immer greller hervor. Man vergleicht die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche mit der Staatsverfassung einerseits und mit der Verfassung anderer Kirchen andererseits. Man sieht in der Staatsverfassung eine gesetzmäßige Vertretung des Volkes der Regierung gegenüber, während in der Kirche die absolute Gewalt noch immer an der Spitze steht, in der Hand einer bestimmten Anzahl Minister sich befindet, die Kirche selbst aber ohne Vertretung dasteht. Auch in Bezug auf andere Kirchen fällt der Vergleich zum Nachtheile der evangelisch-lutherischen aus. Denn es giebt Kirchen, die in Bezug auf die innern Angelegenheiten ganz unabhängig vom Staate dastehen, wie dies namentlich mit der römisch-katholischen und reformirten der Fall ist, die letztere namentlich vermöge eines bestehenden Regula-

tivs. Dieser, wie mir scheint, unnatürliche Zustand der evangelisch-lutherischen Kirche hat allerdings wohl schon früher bisweilen das Verlangen nach Umgestaltung ihrer Verfassung rege gemacht und dieses Verlangen ist noch lebendiger hervorgetreten, seit eben jene Streitfragen auf dem religiösen Gebiete entstanden sind, deren glückliche Lösung man bei der jetzigen Verfassung unserer Kirche schwerlich hoffen darf. Darum eben wird es von mir höchst dankbar anerkannt, daß die hohe Staatsregierung uns entgegengekommen ist mit dem Erbieten, für die Zukunft eine Abänderung der Verfassung der protestantischen Kirche in Antrag zu bringen. Nun hat man aber eben, wie schon erwähnt, dabei als Bedingung aufgestellt, daß die Grundverfassung der Kirche nicht gefährdet werde. Freilich versteht man unter Grundverfassung, daß die ganze eigentliche Kirchengewalt ferner in den Händen der Staatsminister verbleiben soll, so glaube ich, daß schwerlich diese Grundverfassung in Zukunft beizubehalten sein werde, wenn der Kirche das Recht, sich selbst zu regieren, was ihr ursprünglich als Gesellschaft zusteht, zurückgegeben werden soll. Denn geschähe Letzteres nicht, so glaube ich, wird man sich leicht wiederum bloß in leeren Formen bewegen, und das eigentliche Grundübel wird kaum geheilt werden. Eben so ist es auch mit der Beibehaltung der zeitherigen Rechte der landesherrlichen Kirchengewalt. Es ist in der Regierungsvorlage Bezug genommen auf §. 57 der Verfassungsurkunde, nach welchem die Ausübung des jus episcopale in die Hand der in Evangelicis beauftragten Minister gelegt ist. Sollte dies so fort bleiben, so würde etwas Wesentliches nicht gebessert werden. Die alten Uebelstände und Verwickelungen werden fortbestehen, und wenn man bei der Presbyterial- und Synodalverfassung der Kirchengemeinde nicht die Befähigung erteilen will, ihre innern Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, so könnte es leicht dahin führen, daß diese Verfassung nur ein Schattenbild wäre. Daher scheint es mir, wenn ich im voraus und im Allgemeinen meine Ansicht über die einzuführende Verfassung aussprechen soll, nothwendig, von jener Bedingung, wenigstens wie ich sie verstanden und genommen habe, abzusehen, und der Kirche ihre ursprünglichen Gesellschaftsrechte zurückzugeben. Es scheint für den Staat die Zeit gekommen zu sein, wo er sich der innern Kirchengewalt wieder zu entäußern hat, um die richtige Scheidung zwischen dem Staate und der Kirche wieder herbeizuführen. In diesem Sinne habe ich das genommen, was die Deputation in ihrem Berichte ausgesprochen hat. Freilich kann ich nicht in Abrede stellen, daß dabei eine Abänderung der jetzigen Staatsverfassung in Frage kommt, nämlich der §§. 41 und 57 der Verfassungsurkunde. Allein bei aller treuen Anhänglichkeit an die Verfassung trage ich dennoch kein Bedenken, dazu zu rathen, denn es scheint die Zeit der Nothwendigkeit hierzu gekommen zu sein. Man wäre vielleicht schon 1831 auf die von der Geistlichkeit eingereichten Petitionen dahin gekommen, wenn nicht die Umgestaltung der Staatsverfassung alle Kräfte der Regierung und der Stände damals schon zu sehr in Anspruch genommen hätte. Und in